

**Mögliche Ergänzung/Austausch zu ÄA 2 (Pflegeversicherung SGB XI)  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Öffentlichen Gesundheit**

| Nr. | Art.  | Gesetz          | Stichwort  | Beschreibung  |
|-----|---|-----------------|--|---|
| 2   | Art. 3a<br>(SGB XI)<br><br>Art. 5<br>(Inkraft-<br>treten) | § 55<br>SGB XI  | <b>Beitragssatz, Beitrags-<br/>bemessungsgrenze,<br/>Verordnungsermächtigung</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Um die bereits gesetzlich vorgesehenen Leistungen der sozialen Pflegeversicherung ab dem Jahr 2025 weiterhin in der bisherigen Form finanzieren zu können, ist zum 1. Januar 2025 eine Anhebung des Beitragssatzes um 0,15 Prozentpunkte von derzeit 3,4 Prozent auf dann 3,55 Prozentpunkte erforderlich.</li> </ul>  |
|     |   | § 154<br>SGB XI | <b>Ergänzungshilfen für<br/>stationäre Pflegeein-<br/>richtungen zum Aus-<br/>gleich steigender<br/>Preise für Erdgas,<br/>Wärme und Strom</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die derzeit gesetzlich vorgesehene Kürzung der Ergänzungshilfen bei Nichteinreichung der Jahresabrechnung ist betragsmäßig mit 20 Prozent zu niedrig.</li> <li>Die praktische Umsetzung zeigt, dass einige Pflegeeinrichtungen auf die gesetzlich vorgesehene Einreichung der Jahresabrechnung verzichten, da durch zu hohe Abschlagszahlungen und darauf basierende zu hoch ausgezahlte Ergänzungshilfen hierfür auf individueller Ebene kein ökonomischer Anreiz besteht.</li> <li>Um Wettbewerbsverzerrungen und Missbrauch zu verhindern und einen sachgerechten Einsatz der aus Steuermitteln finanzierten Ergänzungshilfen sicherzustellen, ist bei Nichteinreichung der Jahresabrechnung eine vollständige Kürzung (also 100 Prozent) erforderlich.</li> <li>Die Bearbeitung der Anträge für die Energiehilfen konnte bislang noch nicht vollständig abgeschlossen werden.</li> <li>Daher sollen die nicht verausgabten Mittel dem Ausgleichsfonds in den Folgejahren für dessen gesetzliche Verpflichtungen zur Verfügung stehen.</li> <li>Die Änderungen des § 154 Elftes Buch Sozialgesetzbuch treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.</li> <li>Ein Inkrafttreten ist bis spätestens 31.12.2024 erforderlich, um am Ende des Jahres nicht verausgabte Mittel ab dem Jahr 2024 in die Folgejahre übertragen zu können.</li> </ul> |

**Austausch-Änderungsantrag 2  
(ersetzt Änderungsantrag 2 der Ausschussdrucksache 20(14)...**)

Zu Artikel 3a (§ 154 Elftes Buch Sozialgesetzbuch)

**Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung;**  
**Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom**

1. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel **3a** eingefügt:

**„Artikel 3a**

**Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 55 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „3,4“ durch die Angabe „3,55“ ersetzt.
2. § 154 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 12 wird aufgehoben.
    - bb) Im bisherigen Satz 13 wird die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „100 Prozent“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

“Ende des Jahres nicht verausgabte Mittel werden ab 2024 jeweils als Bestandteil des Ausgleichsfonds in die Folgejahre übertragen.“
2. Dem Artikel 5 (Inkrafttreten) wird folgender Absatz angefügt:

„(X) Artikel **3a** Nummer 2 (zu § 154 SGB XI) tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“ ‘

Begründung:

Zu Artikel **3a** (Änderung des SGB XI)

Zu Nummer 1 (§ 55 SGB XI)

Um die bereits gesetzlich vorgesehenen Leistungen der sozialen Pflegeversicherung ab dem Jahr 2025 weiterhin in der bisherigen Form finanzieren zu können, ist zum 1. Januar 2025 eine Anhebung des Beitragssatzes um 0,15 Prozentpunkte von derzeit 3,4 Prozent auf dann 3,55 Prozent erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 154 SGB XI)

Zu Buchstabe a (Doppelbuchstabe bb)

Um ökonomische Fehlanreize beim Einreichen der Jahresabrechnungen im Rahmen der Abwicklung der Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas,

Wärme und Strom zu verhindern, wurde bisher gesetzlich eine Kürzung der an die Pflegeeinrichtungen ausgezahlten Ergänzungshilfen in Höhe von 20 Prozent für den betreffenden Zeitraum vorgesehen. Die praktische Umsetzung zeigt nunmehr, dass einige Pflegeeinrichtungen, deren abschlägige Vorauszahlungen durch diese selbst oder durch den Versorger augenscheinlich deutlich zu hoch angesetzt wurden, trotz der gesetzlich vorgesehenen Kürzung der ausgezahlten Ergänzungshilfen in Höhe von 20 Prozent keine Jahresabrechnung einreichen, weil sie mit dieser Vorgehensweise für den eigenen Betrieb ein wirtschaftlich besseres Ergebnis erreichen können. Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Pflegeeinrichtungen zu verhindern und eine missbräuchliche Inanspruchnahme der aus Steuermitteln finanzierten Ergänzungshilfen zu unterbinden, ist statt einer bisher nur geringfügigen Kürzung in Höhe von 20 Prozent eine vollständige Kürzung (100 Prozent) der an die Pflegeeinrichtungen ausgezahlten Ergänzungshilfen angemessen und aus den genannten Gründen auch dringend erforderlich. Die Anhebung des Prozentsatzes der Kürzung ist darüber hinaus verhältnismäßig, weil sie auch noch nach Inkrafttreten der Neuregelung durch eine Einreichung der Jahresrechnung des Versorgers bis Ende 2025 vermieden werden kann.

Zu Buchstabe b (und Buchstabe a Doppelbuchstabe aa)

Die Bearbeitung der Anträge für die Energiehilfen konnte bislang noch nicht vollständig abgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass es zwischenzeitlich Definitionsprobleme bezüglich sog. Energiemanagementagenturen gegeben hat, ob diese unter die Strompreisbremse fallen oder nicht, was Auswirkungen auf die Energiehilfen hat. Es ist davon auszugehen, dass u. a. einige Fragen endgültig erst durch richterliche Überprüfung geklärt werden können. Daher sollen die nicht verausgabten Mittel dem Ausgleichsfonds in den Folgejahren für dessen gesetzliche Verpflichtungen zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Zum neuen Absatz X

Ein Inkrafttreten ist bis spätestens 31. Dezember 2024 erforderlich, um am Ende des Jahres nicht verausgabte Mittel ab dem Jahr 2024 in die Folgejahre übertragen zu können.